Gemeinde Obersüßbach

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERSÜßBACH

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.01.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:34 Uhr
Ort:	im Bürgersaal in Obersüßbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Ostermayr, Michael

Mitglieder

Büchl, Anton
Huber, Christian
Liewald, Helmut
Loibl, Manfred
Münsterer, Alois
Ostermayr jun., Michael
Ostermeier, Lorenz
Radlmeier, Stefan
Schmalhofer, Johann
Schober, Josef ab TOP 4.1 öffentlich
Weigl, Michael

Schriftführerin

Lange, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Huber, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Leuchtturmprojekt Katastrophenschutz

2.2 Kleinprojekte ILE Regionalbudgut

2.2.1 Mitmachzirkus der Grundschule

2.2.2 Liegen für das Freibad

2.3 Fahne Freibad

3. Berichte Referenten

3.1 Jugendreferent GR Michael Ostermayr jun.

4. Bauanträge

4.1 Neubau einer landwirtschaftlichen Lager-und Maschinenhalle mit Werkstatt, Haslau 18, Fl.Nr. 509 und 567/2, Gmk. Obermünchen, Haslau

5. Wind-an-Land Gesetz des Bundes – Windkraftanlagen

6. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Erster Bürgermeister Michael Ostermayr eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Obersüßbach fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 20.12.2022.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Leuchtturmprojekt Katastrophenschutz

Bgm. Michael Ostermayr informiert darüber, dass die Gemeinde Obersüßbach für den Fall eines Blackouts einen sog. „Leuchtturm“ einrichtet. Dazu wird ein mit Diesel betriebenes zentrales Notstromaggregat für den Bauhof beschafft, das im Notfall Strom erzeugt.

Bei einem plötzlichen, überregionalen und länger andauernden Stromausfall ist damit der Betrieb sichergestellt. Da in kritischen Situationen die Einsatzorganisationen wie Feuerwehr, Rettungsdienst und weitere kritische Infrastruktur selbst betroffen und nur eingeschränkt handlungsfähig sind, kann auf diese neugeschaffene Ressource zurückgegriffen werden.
Im Landkreis Landshut beteiligen sich alle Mitgliedsgemeinden an diesem Projekt. Zur Koordinierung wurden die notwendigen Daten an das Landratsamt Landshut bereits weitergeleitet.

Angebote zur Anschaffung eines geeigneten Notstromaggregates werden durch die Verwaltung eingeholt.
Ggf. wird die Beschaffung eines mobilen Stromaggregats zum Einsatz in der Kläranlage in Erwägung gezogen.
Die technischen Voraussetzungen für den Einsatz des Notstromaggregates im Bauhof befindet sich derzeit in Planung.

2.2 Kleinprojekte ILE Regionalbudgut

2.2.1 Mitmachzirkus der Grundschule

Zur Durchführung des Mitmachzirkus an der Grundschule Obersüßbach in Kooperation mit dem Kindergarten wurde bei der ILE Holledauer Tor eine Förderung durch das Regionalbudget beantragt. Dieses wurde mit einer Zuwendung in Höhe von 1.976,47 Euro (80 % der Gesamtkosten) genehmigt.

2.2.2 Liegen für das Freibad

Zur Anschaffung von Holzliegen für das Freibad Obersüßbach wurde bei der ILE Holledauer Tor eine Förderung durch das Regionalbudget beantragt. Diese wurde mit einer Zuwendung in Höhe von 2.248,74 Euro (80 % der Gesamtkosten) genehmigt.

2.3 Fahne Freibad

Für das Freibad Obersüßbach ist die Beschaffung einer Fahne geplant. Hierzu liegen der Verwaltung entsprechende Angebote vor.

3 Berichte Referenten

3.1 Jugendreferent GR Michael Ostermayr jun.

GR Michael Ostermayr jun. informiert die Anwesenden darüber, dass der KJR Landshut für eine Ferienwoche angeboten hat. Da die Leihgebühr mit rund 2.000 Euro pro Woche zu Buche schlägt, wird dieses Angebot nicht angenommen. Dafür wird in der Gemeinde Obersüßbach die Ferienbetreuung der ILE Holledauer Tor initiiert.

4 Bauanträge

4.1 Neubau einer landwirtschaftlichen Lager-und Maschinenhalle mit Werkstatt, Haslau 18, Fl.Nr. 509 und 567/2, Gmk. Obermünchen, Haslau

Sachverhalt:
Am 09.01.2023 beantragte das o. g. Bauvorhaben. Geplant ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle mit Werkstatt mit Außenmaßen von 60,00 m x 39,50 m. Die Gebäude, die abgebrochen werden, haben zusammen eine Grundfläche von ca. 990,00 qm. Das Bauvorhaben wird dem Gemeinderat anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Ein Flächennutzungsplan für das Grundstück ist nicht vorhanden.
Das Bauvorhaben ist laut angaben des Bauherrn privilegiert, öffentliche Belange stehen durch den Ersatzbau mit Erweiterung nicht entgegen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vor.

Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung und auch ein Kleinkläranlage auf dem Grundstück vorhanden sind. Damit ist die Erschließung gesichert.
Ein Stellplatznachweis ist für den Bau einer Lager- und Maschinenhalle nicht erforderlich.
In der Lagerhalle werden Hauptsächlich Stroh, Heu und landwirtschaftliche Maschinen lagern. Auch Futtermittel auf Paletten oder im BigBags soll gelagert werden. Aus den in der Lagerhalle und der Werkstatt abgestellten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.

Beschluss:
Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat Obersüßbach anhand von Lage- und Detailplänen aufgezeigt. Dem vorgenannten Antrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle mit Werkstatt durch auf dem Grundstück Haslau 18, 84101 Obersüßbach, Fl.-Nr. 509 und 567/2, Gmk. Obermünchen, Gde. Obersüßbach, wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Sollte das AELF zusammen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass das Bauvorhaben nicht privilegiert ist, muss das Bauvorhaben erneut dem zuständigen Entscheidungsorgan (Gemeinderat) vorgelegt werden. Aus dem Grundstück darf kein wild abfließendes Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Es ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Bestimmungen für das Niederschlagswasser der Abwassersatzung der Gemeinde Obersüßbach eingehalten werden.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5 Wind-an-Land Gesetz des Bundes – Windkraftanlagen

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der klima-, energie- und sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegen wart hat der Bund am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen.
Ziel des Gesetzes ist es, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht hierbei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen wiederum entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

Ergänzt wird das Wind-an-Land Gesetz durch Änderungen des Baugesetzbuchs, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integrieren. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen nach Erreichung des Teilflächenziels 2027 auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. Außerhalb entsprechend geplanter Windenergieflächen stuft der Gesetzgeber Windenergieanlagen dann ab - zu Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB (Privilegiert im Außenbereich möglich).

Mit Blick auf das geforderte „Herunterbrechen“ der Flächenbeitragswerte hat sich der Freistaat Bayern dazu entschieden, den 18 Planungsregionen in Bayern aufzutragen, in ihren Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten (weitere) Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Der Freistaat Bayern nützt hierbei die gegenwärtige Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP), um eine entsprechende Festlegung im Energiekapitel des LEP´s zu integrieren.

Um die bayerische 10H-Regelung mit dem beschriebenen System aus Wind-an-Land-Gesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Baugesetzbuch, Landesplanung, Regionalplanung und gemeindlicher Bauleitplanung in Einklang zu bringen, hat der Bayerische Landtag am 27.10.2022 schließlich eine Modifizierung der bayerischen 10H-Abstandsregelung der bayerischen Bauordnung beschlossen. Diese Änderung trat zum 16.11.2022 in Kraft und wird bereits dann Wirkung auf die Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zeitigen.

Die 10H-Regelung besteht auch nach dem 16.11.2022 zwar im Grunde fort. Sie findet nach dem neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO jedoch keine Anwendung auf Windenergievorhaben, welche

1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art.14 Abs.2 Satz1 Nr.1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,
2. in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. längs von Haupteisenbahnstrecken im Sinn des § 47b Nr.4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m errichtet werden; die in §9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen
4. im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des

Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November bestanden hat."

Diese Vorschriften beinhalten samt ihren Verweisen folgende Regelungen und Rechtsfolgen, mit denen stufenweise ab dem 01.02.2023 gearbeitet werden muss:

- Werden die Teilflächenziele, die den Regionen durch Bund und Land bis zum 31.12.2027 aufgetragen wurden nicht erreicht, so setzt sich die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - einzig begrenzt durch im Einzelfall betroffenes Fachrecht - überall im Außenbereich durch.
- Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne mit Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden dann unwirksam.
- Gemeinden haben jedoch auf der anderen Seite noch bis zum 1. Februar 2024 die Möglichkeit, entsprechende (Teil)flächennutzungsplanungen mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) an anderer Stelle zum Abschluss zu bringen, wenn deren Planungsverfahren vor dem 1. Februar 2023 begonnen wurde.
- Bestehende (Teil)flächennutzungsplanungen mit steuernder Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) gelten bis zum 31.12.2027 fort.
- Werden die Teilflächenziele erreicht, übernimmt die Vorrangflächenplanung des Regionalplans diese Steuerungswirkung. Außerhalb dieser Flächen wandeln sich Vorhaben der Windenergie zu sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB.
- Die Städte und Gemeinden können grundsätzlich auch weiterhin außerhalb der Vorrangflächen mit Sondergebietsbauleitplanungen Windenergieprojekte verwirklichen.

Auswirkungen / Handlungsoptionen/abschließende Empfehlung

Bund und Land haben mit dargestellter Systematik ein äußerst komplexes, jedoch weitestgehend schlüssiges Konzept geschaffen, mit dem die Steuerung der Windenergie in Bayern stufenweise von der kommunalen Bauleitplanung – bislang gestärkt durch die bisherige 10H-Regelung – auf die Ebene der regionalplanerischen Vorrangflächen überführt wird. In der Zwischenzeit möchte der Gesetzgeber vermeiden, dass ein Steuerungsvakuum entsteht und misst bestehenden oder zügig zum Abschluss gebrachten kommunalen Teilflächennutzungsplanungen daher befristet weiterhin Steuerungswirkung zu. Überlagert wird diese Situation schließlich von einer novellierten 10H-Regelung.

Bei aller Komplexität im Großen gilt für die örtliche Betrachtung deshalb Folgendes:

- Mit Inkrafttreten des neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO sind in Bayern grundsätzlich Windkraftanlagen in den o.g. Ausnahmefällen auch unterhalb des Mindestabstandes von 10H bauplanungsrechtlich zulässig. Soweit jedoch Ausschlussgebiet auf Regionalplanungs- oder Flächennutzungsplanungsebene bestehen, gehen diese vor. Die Gemeinden sind dazu angehalten, die bei ihnen geltende Rechtslage individuell zu ermitteln.
- Um unerwünschte Privilegierungen zu steuern, können Gemeinden noch bis zum 01.02.2024 eine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung fertigstellen. Bis zum 01.02.2023 muss mit entsprechenden Planungen begonnen werden.
- Die örtliche Rechtslage ist dementsprechend davon abhängig, ob vor Ort ein Flächennutzungsplan mit Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besteht, ob ein solcher in Aufstellung ist, ob im jeweiligen Regionalplan bereits Vorrangflächen (mit oder ohne Ausschlusswirkung) festgelegt sind und wo sich ab dem 16.11.2022 Räume im Sinne der neuen 10H Regelung öffnen. Dies gilt es jeweils örtlich zu prüfen.
- Schließlich ist es mit Blick auf die Auswirkungen bei Erreichen bzw. Nichterreichen der Flächenbeitragswerte in den Regionen notwendig, dass sich alle Städte und Gemeinden konstruktiv, ergebnisoffen und solidarisch in den Planungsprozess der Regionalplanung einbringen.

Für den Bereich der VG Furth hat der Regionale Planungsverband Vorrang- und Ausschlussflächen für Windkraftanlagen festgelegt. Diese werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.
Werden die Ausschluss- und Vorrangflächen vom Gemeinderat so akzeptiert, ist die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windkraft" entbehrlich, da eine Verwirklichung von Windkraftanlagen bevorzugt in den Vorrangflächen erfolgen sollte.
Sind die Vorrangflächen dem Gemeinderat zu groß gefasst kann durch die Anfertigung eines Teilflächennutzungsplanes „Windkraft" die jeweiligen Flächen entsprechend verkleinert werden. Hierfür wäre die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich. Die Kosten für die Erstellung des

Teilflächennutzungsplanes Windkraft samt Grundlagenermittlung, Projektbegleitung sowie Abstimmungen würde Kosten i.H.v. ca. 25.000 € mit sich ziehen.

Beratung über:

- Vorrangflächen des Regionalen Planungsverbandes
- Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms
- Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen
- Windkümmerer
- Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans

Beschluss:
Der Gemeinderat erkennt die Ausschluss- und Vorrangflächen aus dem Regionalplan an und verzichtet dahingehend auf die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windkraft“. Mit Aktualisierung der Flächennutzungspläne auf kommunaler Ebene sollten entsprechende Konzentrationsflächen auf kommunaler Ebene mit eingebracht werden, was einen mittelfristigen Zeitansatz von ca. 2 Jahren bedeutet.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Entfällt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Ostermayr um 19:34 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obersüßbach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Ostermayr Erster Bürgermeister	Claudia Lange Schriftführung